# Satzung des Vereins Code for Bielefeld

# Code for Bielefeld

#### 8. Dezember 2022

# Inhaltsverzeichnis

1	Name, Eintragung, Sitz, Geschäftsjahr	1
<b>2</b>	Vereinszweck	2
3	Mitgliedschaft 3.1 Arten der Mitgliedschaft	2 3 3
4	Organe des Vereins 4.1 Mitgliederversammlung	4
5	Auflösung des Vereins	7
6	Finanz- und Beitragsordnung	8
7	Schriftlichkeit	9
8	Schlussbestimmung	9
1	Name, Eintragung, Sitz, Geschäftsjahr	
	(1) Der Verein führt den Namen 'Code for Bielefeld'.	
	(2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann d Zusatz 'e.V.'	len
	(3) Der Sitz des Vereins ist Bielefeld.	

(4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### 2 Vereinszweck

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Volks- und Berufsbildung, die Förderung von Wissenschaft und Forschung und die Förderung von Kunst und Kultur.
- (2) Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - 1. Pflege und Intensivierung des Erfahrungs- und Informationsaustausches zu Themen Demokratie und Bürgerbeteiligung, Politikund Verwaltungstransparenz, offene und freie Kommunikationsund Informationstechnologie und digitale Bildung.
  - 2. Vorbereitung, Durchführung oder Förderung von gemeinsamen Forschungs- und Lernprojekten und Bildungsveranstaltungen.
  - 3. Die Veranstaltung von Kongressen, Treffen und Konferenzen.
  - 4. Sensibilisierung und Befähigung der Bevölkerung für einen ressourcenschonenden Umgang im Bereich Hardware und Software.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts 'Steuerbegünstigte Zwecke' der Abgabenordnung.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## 3 Mitgliedschaft

### 3.1 Arten der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins sind ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder und Fördermitglieder, die den oben genannten Vereinszweck ideell oder materiell unterstützen.
- (2) Ordentliche Mitglieder können jede natürliche Person sein, die im Verein oder einem von ihm geförderten Projekt ausdrücklich aktiv mitarbeiten möchten. Fördermitglieder können jede natürliche als auch juristische Person werden, die die Ziele und den Zweck des Vereins fördern und unterstützen möchten.

- (3) Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder können nur natürliche Personen sein.
- (4) Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder haben das Recht, an der Mitgliederversammlung des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben.
- (5) Der Vorstand kann der Mitgliederversammlung die Ernennung von Ehrenmitgliedern vorschlagen. Ehrenmitglieder sollen sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder sind von Beitragszahlungen freigestellt.

#### 3.2 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Über die Aufnahme weiterer Mitglieder entscheidet der Vorstand.
- (2) Der Beitrittsantrag hat den Namen, die vollständige Adresse sowie eine gültige E-Mail-Adresse zu enthalten.
- (3) Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.
- (4) Die jeweils aktuelle Satzung des Vereins wird an geeigneter Stelle den Mitgliedern verfügbar gemacht.
- (5) Eine Ehrenmitgliedschaft kann im Einverständnis zwischen dem Mitglied und dem Vorstand in eine ordentliche Mitgliedschaft umgewandelt werden.
- (6) Zum Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft oder Fördermitgliedschaft oder Umwandlung der Ehrenmitgliedschaft in eine ordentliche Mitgliedschaft ist bei Minderjährigen die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

### 3.3 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod, oder durch Auflösung der juristischen Person. Ein Anspruch auf Rückerstattung bereits gezahlter Mitgliedsbeiträge besteht nicht.
- (2) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind:

- 1. Ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten.
- 2. Die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten.
- 3. Straffälligkeit.
- 4. Nicht nachkommen der Zahlungsverpflichtung trotz erfolgter einfacher Mahnung bei einer Fristsetzung von drei Wochen.
- (3) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
- (4) Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist.
- (5) Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig.
- (6) Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit ohne Wahrung einer Frist gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied schriftlich erklärt werden.

## 4 Organe des Vereins

#### 4.1 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:
  - 1. Wahl und Abwahl des Vorstands.
  - 2. Entlastung des Vorstands.
  - 3. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes.
  - 4. Wahl der/des Kassenprüferin/Kassenprüfers.
  - 5. Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit.
  - 6. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung.
  - 7. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
  - 8. Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen.
  - 9. Beschlussfassung über die Beitragsordnung.
  - 10. Weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

- (2) Die Mitgliederversammlung entlastet den Vorstand nach Entgegennahme des jährlich in Textform vorzulegenden Geschäftsberichts / Jahresberichts des Vorstandes und des Prüfungsberichts der/des Kassenprüferin/Kassenprüfers.
- (3) Der Mitgliederversammlung gehören alle stimmberechtigten Vereinsmitglieder mit je einer Stimme an.
- (4) Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.
- (5) Bei Abstimmungen entscheidet die qualifizierte Mehrheit der abgegebenen Stimmen: Mindestens die Hälfte plus eine Stimme muss für den Abstimmungsgegenstand abgegeben sein.
- (6) Abstimmungen erfolgen öffentlich, sofern nicht von mindestens einem Abstimmungsberechtigten eine geheime Abstimmung gewünscht wird.
- (7) Die Leitung der Versammlung hat ein Mitglied des Vorstands. In deren Abwesenheit ein von der Mitgliederversammlung bestimmte(r) Versammlungsleiter(in).
- (8) Zu Beginn der Mitgliederversammlung beruft die Versammlungsleitung eine(n) Schriftführer(in).
- (9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der/dem Versammlungsleiter(in) und der/dem Schriftführer(in) zu unterzeichnen ist.
- (10) In jedem Geschäftsjahr findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- (11) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich oder in elektronischer Form als E-Mail unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von einem Monat einberufen. Die Zustellung erfolgt an die letzte bekannte E-Mailadresse des Mitglieds.
- (12) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen. Davon ausgenommen sind Anträge zu Satzungsänderungen und Antrag auf Vereinsauflösung.

- (13) Wahlen und Abwahlen von Vorstandsmitgliedern und Änderungen dieser Satzung bedürfen der ausdrücklichen Nennung in der Tagesordnung, mit der eingeladen wird.
- (14) Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung innerhalb von nicht mehr als zwei Monaten verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
- (15) Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen.
- (16) Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- (17) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
- (18) Mitgliederversammlungen finden in der Regel in persönlicher Anwesenheit statt, können aber auch im Wege elektronischer Kommunikation ((Video)Telefonie) stattfinden. Über die Form der Mitgliederversammlung entscheidet der Vorstand. Bei Abweichung von der Form persönlicher Anwesenheit, wird dies in der Einberufung mitgeteilt.

#### 4.2 Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich aus drei Mitgliedern zusammen.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten.
- (3) Der Vorstand steht den Mitgliedern für Vorschläge zur Verfügung, entscheidet über diese und setzt sie satzungsgemäß um.
- (4) Der Vorstand beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bedürfen. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
- (5) Zur Vorstandssitzung wird mit einer Frist von zwei Wochen, ohne Angabe der Tagesordnung und Beschlussgegenstände eingeladen.
- (6) Beschlüsse des Vorstands sind einstimmig anzunehmen.

- (7) Beschlüsse des Vorstands können auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind in Textform niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.
- (8) Vorstandssitzungen können in persönlicher Anwesenheit und daneben auch im Wege elektronischer Kommunikation ((Video)Telefonie) stattfinden. Werden Vorstandssitzungen durch elektronische Kommunikation durchgeführt, sind Beschlüsse ebenfalls zu protokollieren. In diesem Fall genügt die Textform. Schriftform und handschriftliche Unterzeichnung sind dann nicht notwendig.
- (9) Der Vorstand ist berechtigt außerordentliche Mitgliederversammlungen einzuberufen, sofern es zur Erfüllung des Vereinszwecks erforderlich ist.
- (10) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt.
- (11) Vorstandsmitglieder können nur ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder des Vereins werden.
- (12) Wiederwahl ist zulässig.
- (13) Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (14) Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
- (15) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, so haben die übrigen Vorstandsmitglieder eine Ergänzung herbeizuführen, die der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung bedarf.
- (16) Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich.
- (17) Der Vorstands kann sich eine Geschäftsordnung geben.

### 5 Auflösung des Vereins

 Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. (2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Open Knowedge Foundation Deutschland e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

## 6 Finanz- und Beitragsordnung

- (1) Von den Mitgliedern können Geldbeiträge erhoben.
- (2) Die Höhe dieser Zahlungen, die Fälligkeit, die Art und Weise der Zahlung und zusätzliche Gebühren bei Zahlungsverzug oder Verwendung eines anderen als des beschlossenen Zahlungsverfahrens regelt eine Beitragsordnung.
- (3) Die Beitragsordnung wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- (4) Die Beitragsordnung ist nicht Satzungsbestandteil.
- (5) Die Beitragsordnung wird den Mitgliedern in der jeweils aktuellen Fassung bekanntgegeben.
- (6) Verantwortlich für die finanzielle Tätigkeit des Vereins ist der Vorstand.
- (7) Für Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert bis 500,00 EUR netto ist jedes Vorstandsmitglied einzeln zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins berechtigt. Für andere Geschäfte ist die gemeinsame Vertretung durch zwei Vorstandsmitglieder erforderlich.
- (8) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (9) Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- (10) Vom Verein bereitgestellte Mittel sind nach dem Ausscheiden unaufgefordert innerhalb von 14 Tagen an den Vorstand auszuhändigen.
- (11) Für anfallende Aufgaben und Arbeiten, die das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeiten übersteigt, können Personen beschäftigt werden. Es dürfen dafür keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen gewährt werden.

- (12) Jeder, der im Namen des Vereins Gelder einnimmt oder ausgibt, hat dies ordentlich zu dokumentieren. Hierzu gehören Datum, Art der Einnahme/Ausgabe und Betrag.
- (13) Auslagen werden nur gegen Einreichung von Belegen erstattet.
- (14) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr eine/n Kassenprüfer/in.
- (15) Die/Der Kassenprüfer/in darf nicht Mitglied des Vorstands sein.
- (16) Die Wiederwahl der Kassenprüferin/des Kassenprüfers ist zulässig.

#### 7 Schriftlichkeit

(1) Schriftlichkeit oder die Schriftform ist auch in Form von digitalen Dokumenten gegeben.

### 8 Schlussbestimmung

- (1) Der Vorstand ist befugt redaktionelle Änderungen an dieser Satzung durchzuführen, sofern sie einer Auflage des Registergerichtes oder einer Behörde entsprechen müssen.
- (2) Diese Satzung tritt am Tage der Beschlussfassung durch die Gründungsversammlung in Kraft.